

Enzyklopädie Erziehungswissenschaft

Handbuch und Lexikon der Erziehung
in 11 Bänden und einem Registerband

Herausgegeben von
Dieter Lenzen

unter Mitarbeit von
Agi Schröder

Klett-Cotta

Enzyklopädie Erziehungswissenschaft

- Band 1: Theorien und Grundbegriffe der Erziehung und Bildung
hg. von Dieter Lenzen und Klaus Mollenhauer
- Band 2: Methoden der Erziehungsforschung
hg. von Henning Haft und Hagen Kordes
- Band 3: Ziele und Inhalte der Erziehung und des Unterrichts
hg. von Hans-Dieter Haller und Hilbert Meyer unter Mitarbeit von
Thomas Hanisch
- Band 4: Methoden und Medien der Erziehung und des Unterrichts
hg. von Gunter Otto und Wolfgang Schulz
- Band 5: Organisation, Recht und Ökonomie des Bildungswesens
hg. von Martin Baethge und Knut Nevermann
- Band 6: Erziehung in früher Kindheit
hg. von Jürgen Zimmer
- Band 7: Erziehung im Primarschulalter
hg. von Klaus-Peter Hemmer und Hubert Wudtke
- Band 8: Erziehung im Jugendalter: Sekundarstufe I
hg. von Ernst-Günther Skiba, Christoph Wulf und Konrad Wünsche
- Band 9: Teil 1 und 2: Sekundarstufe II – Jugendbildung zwischen Schule
und Beruf
hg. von Herwig Blankertz, Josef Derbolav, Adolf Kell und
Günter Kutscha
- Band 10: Ausbildung und Sozialisation in der Hochschule
hg. von Ludwig Huber
- Band 11: Erwachsenenbildung
hg. von Enno Schmitz und Hans Tietgens
- Band 12: Gesamtregister

Enzyklopädie Erziehungswissenschaft

Band 9: Sekundarstufe II – Jugendbildung zwischen Schule und Beruf

Teil 2: Lexikon

Herausgegeben von
Herwig Blankertz
Josef Derbolav
Adolf Kell
Günter Kutscha

Klett-Cotta

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Enzyklopädie Erziehungswissenschaft: Handbuch u. Lexikon d. Erziehung in 11 Bd.
u.e. Reg.-Bd./hrsg. von Dieter Lenzen unter Mitarb. von Agi Schröder. –
Stuttgart: Klett-Cotta

NE: Lenzen, Dieter [Hrsg.]

Bd. 9. → Sekundarstufe II [zwei] – Jugendbildung zwischen Schule und Beruf

Sekundarstufe II [zwei] – Jugendbildung zwischen Schule und Beruf/hrsg. von
Herwig Blankertz . . .

– Stuttgart: Klett-Cotta

(Enzyklopädie Erziehungswissenschaft; Bd. 9)

NE: Blankertz, Herwig [Hrsg.]

Teil 2. Lexikon. – 1983. ISBN 3-12-932300-7.

Alle Rechte vorbehalten

Fotomechanische Wiedergabe nur mit Genehmigung des Verlages
Verlagsgemeinschaft Ernst Klett – J. G. Cotta'sche Buchhandlung

Nachf. GmbH, Stuttgart

© Ernst Klett, Stuttgart 1983 · Printed in Germany

Umschlag: Heinz Edelmann

Satz: Ernst Klett, Stuttgart

Druck: Druckhaus Dörr, Ludwigsburg

Numerus clausus

Der Begriff „Numerus clausus“ wurde ursprünglich im weiten Sinne für alle Zulassungsbeschränkungen für Schul- und Berufslaufbahnen gebraucht. So stand und steht beispielsweise der Begriff gelegentlich noch für die zahlenmäßige Beschränkung im Zugang zu der Ausbildung der Lehramtsanwärter („Numerus clausus für Philologen“ war eine in der Weimarer Zeit viel benutzte Formulierung) oder auch für die Beschränkungen in der Zulassung zu Schulen der Sekundarstufe II (zum Beispiel bei zahlenmäßiger Beschränkung im Zugang zu Fachoberschulen). Seit der schrittweisen Einführung der Zulassungsbeschränkungen zum Medizinstudium und der Ausweitung der Zulas-

sungsbeschränkungen auf andere Studienfächer und der schließlichen Einrichtung einer Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) aufgrund eines Staatsvertrags zwischen den Bundesländern im Jahre 1972 hat der Begriff Numerus clausus in der öffentlichen Diskussion eine immer stärker verengte Bedeutung angenommen. Er wird meist nur noch für Zulassungsbeschränkungen bei der Vergabe von Studienplätzen benutzt. In diesem eingeschränkten Sinne soll Numerus clausus auch hier verwendet werden.

Juristisch werden auch für den so im engen Sinne verwendeten Begriff verschiedene inhaltlich zu unterscheidende Aspekte benannt: „Beim Begriff Numerus clausus oder Zulassungsbeschränkung ist rechtlich zu unterscheiden zwi-

schen: absoluten Zulassungsbeschränkungen (Erschöpfung der gesamten Ausbildungskapazität für Studienanfänger einer bestimmten Fachrichtung); relativen Zulassungsbeschränkungen (lokale und strukturelle Beschränkungen, die nur die Wahl einer bestimmten Hochschule erschweren); Zulassungsbeschränkungen aus Gründen der Hochschulplanung (Herstellung eines planvoll ausgewogenen Hochschulgesamtsystems); faktischen Zulassungsbeschränkungen (Aufnahme einer begrenzten Anzahl von Studienbewerbern wie im Falle von normativen Zulassungsbeschränkungen, jedoch bis zu der Grenze, jenseits deren eine auch nur leidliche Ausbildung der Studierenden nicht mehr möglich erscheint) und normativen Zulassungsbeschränkungen (Grundlage der Zulassungsbeschränkung ist ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung, die auf einer hinreichend spezifizierenden Ermächtigung beruht)“ (ZVS 1979, S. 37).

Aus diesen Bestimmungen des Numerus clausus wird ersichtlich, daß für Entscheidungen über die Notwendigkeit eines Numerus clausus eine Reihe von Bedingungen erheblich sind, die durch materielle, personelle und finanzielle Ausstattung und durch die Veränderung von rechtlichen Regelungen gesteuert werden können. So lassen sich im Hochschulbereich Kapazitäten ausbauen, lokale Engpässe beseitigen oder auch die Qualitäts- und Quantitätsanforderungen an eine Ausbildung so verändern, daß höhere Zahlen von Studienanfängern zugelassen werden können. Verschiedene Programme zum Abbau des Numerus clausus haben in der zweiten Hälfte der 70er Jahre in der Bundesrepublik Deutschland solche Maßnahmen zur Erhöhung der Hochschulkapazitäten vorgeschlagen. Besonders dringlich wurden solche Programme zur „Öffnung der Hochschulen“, weil einerseits geburtenstarke Altersjahrgänge das Bildungssystem durchlaufen (vgl. STIFTERVER-

BAND FÜR DIE DEUTSCHE WISSENSCHAFT 1976, S. 26 ff.), weil außerdem aufgrund der Bildungspolitik der 60er Jahre und infolge demographischer Veränderungen ein größerer Teil der Heranwachsenden als in den 60er Jahren Studien aufnehmen wollte und weil andererseits von einem Teil der Bildungspolitiker befürchtet wurde, daß im Wege eines Verdrängungswettbewerbs die von einem Studienplatz abgedrängten Abiturienten und Absolventen von Fachoberschulen den Realschulabsolventen und diese wiederum den Hauptschulabsolventen und -abgängern Ausbildungsplätze wegnehmen würden. Es bestand also die Befürchtung, daß der Numerus clausus sich in der Hierarchie von Berufspositionen nach unten fortsetzen würde und die faktisch immer schon vorhandenen Beschränkungen beim Zugang zu Berufsausbildungsplätzen in bildungs- und sozialpolitisch unerwünschter Weise verstärken würde. Diese Annahme eines Verdrängungswettbewerbs nach unten trifft nicht zu für denjenigen Anteil studierwilliger Abiturienten und Fachoberschulabsolventen, der durch die vorläufige Wahl von anderen Studienfächern (Parkstudium) oder durch Abwarten auf einen frei werdenden Studienplatz nicht um Berufsausbildungsplätze konkurriert. Allerdings zeigte sich, daß diese Form des Bewerberstaus im Hochschulbereich zu unerwünschten Konsequenzen führt: Möglichkeiten des Parkstudiums wurden abgebaut, um nicht Kapazitätsengpässe in Studiengängen zu schaffen, die tatsächlich weniger nachgefragt werden. Die in einigen Fächern sehr langen Wartezeiten wurden hinsichtlich ihrer sozialen Konsequenzen (wie etwa Verzicht ökonomisch schwacher Bewerber, verspäteter Eintritt in den Beruf) ebenfalls für so unerträglich gehalten, daß neue Möglichkeiten der Auswahl der Studienbewerber ohne Wartelisten (besonderes Auswahlverfahren) geschaffen werden sollen (vgl. ZVS 1979, S. 86 ff.).

Numerus clausus

Der Numerus clausus im Hochschulbereich hat Rückwirkungen auf die von der Schule vergebenen Berechtigungen: Durch den Numerus clausus wird die mit der allgemeinen Hochschulreife verbundene Berechtigung faktisch so eingeschränkt, daß das Ziel der neugestalteten gymnasialen Oberstufe, für alle wissenschaftlichen Studiengänge zu befähigen, fragwürdig wird. Die allgemeine Hochschulreife ist mit der Berechtigung verbunden, ein Studium in allen wissenschaftlichen Studiengängen aufzunehmen. Diese Berechtigung läßt sich jedoch in denjenigen wissenschaftlichen Studiengängen, die wegen Überfüllung oder aus anderen Gründen eine Zulassungsbeschränkung haben, nicht in jedem Falle einlösen. Zwar bleibt in den meisten Fällen die Möglichkeit, in einem anderen Studienfach ein Studium aufzunehmen, aber die allgemeine Hochschulreife verliert unter solchen Bedingungen den Charakter der Allgemeinheit. In der Literatur wird daher unterschieden zwischen (formaler) Hochschulzugangsberechtigung und (faktischer) Hochschulzulassung (vgl. BAHRO 1975).

Nach dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 war neben anderen Gesichtspunkten das zentrale Kriterium für die Zulassung zu einem Hochschulstudium in einem zulassungsbeschränkten Fach die Durchschnittszensur des Abiturzeugnisses. Dabei wurde, abgesehen von Ausnahmebestimmungen für die Wertung der Fächer Religion, Kunsterziehung, Musik und Leibesübungen, in den Zulassungsregelungen von der Annahme ausgegangen, daß alle Fächer der gymnasialen Oberstufe für die Entscheidung über die Hochschulzulassung für ein zulassungsbeschränktes Fach gleichwertig sind. Zum Beispiel wurden für die Zulassung für das Studium des Faches Biologie nicht die Noten in den naturwissenschaftlichen Schulfächern bei der Bildung der Durchschnittsnote höher

gewichtet (vgl. ZVS 1979, S. 55 f.). Nach dem Hochschulrahmengesetz vom 26. Januar 1976 ist eine solche Gewichtung von Schulleistungen möglich geworden (vgl. ZVS 1979, S. 61 ff.). Umstritten ist jedoch vor allem die Frage, ob durch die Gewichtung von Abiturnoten oder durch zusätzliche Zulassungstests die Möglichkeit besteht, gerade die Studienbewerber auszuwählen, für die eine hohe Wahrscheinlichkeit eines Studienerfolgs im gewählten Studienfach prognostiziert werden soll. Gegen die Gewichtung von Abiturnoten ist vor allem aus pädagogischer Sicht argumentiert worden: Erstens fände ein großer Teil der Studienfächer gar keine Entsprechung in den Schulfächern; zweitens sei durch die pädagogische Diskussion über die Fragwürdigkeit der Zensurengebung bekannt, daß aus einem solchen Verfahren Entscheidungen sich ergeben müßten, die auf Fehlbeurteilungen und zufälligen Beurteilungsunterschieden verschiedener Schulen beruhen würden. Zudem sei drittens zu befürchten, daß nicht das inhaltliche Interesse für bestimmte Studien, sondern die zufällige gute Note in irgendeinem Fach in Zukunft für die Bewerbung für ein Studium bedeutsam werde (vgl. FLITNER 1976, S. 99).

Widersprüchlich sind bisher die Auffassungen zu der Frage, ob durch die Zulassungsbeschränkungen im Hochschulbereich die Schüler der gymnasialen Oberstufe zu unsolidarischem Verhalten und zu einer rein instrumentellen Wahl von Kursen (nur orientiert an guten Zensuren, nicht an den Inhalten) veranlaßt werden. Empirische Untersuchungen deuten darauf hin, daß bei der Wahl von Leistungsfächern und Abiturfächern das inhaltliche Interesse nicht ganz hinter die Notenkalkulation zurücktritt (vgl. LENDRAT 1978, S. 123 f.; vgl. WILDE 1975, S. 42 f.). Auch die Behauptung, daß unter den Bedingungen des Numerus clausus in der gymnasialen Oberstufe Unsolidarität (Untertänig-

keit, Verschlechterung des Klassenklimas, Angst und sinkende Leistungsmotiviertheit) gefördert würden (vgl. AMELANG/ZAWORKA 1976, S. 11 ff.), bedarf der genaueren Überprüfung. Die Bestrebungen, bei der Zulassung zu den Hochschulstudien eine Vergleichbarkeit der Zeugnisse verschiedener Bundesländer und verschiedener Schulen herzustellen, haben die Kultusminister veranlaßt, die „Norm(en)bücher“, das sind die „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung der neugestalteten gymnasialen Oberstufe“, vorzulegen

(vgl. LENZEN 1983). Gegen die mit den Normenbüchern verfolgten Ziele und gegen die Angemessenheit der Mittel wurden aus pädagogischer Sicht schwere Bedenken vorgetragen. Es wurde eingewendet, daß die Normenbücher die Aufgabe der Vereinheitlichung nicht erfüllen können und daß sie eine Reihe von Nebenwirkungen haben werden, die bildungspolitisch nicht erwünscht sein könnten, zum Beispiel die Erschwörung von Reformansätzen zur Integration berufsqualifizierender und studienvorbereitender Bildungsgänge.

AMELANG, M./ZAWORKA, W.: Lernziel Unsolidarität. In: psych. heute 3 (1976), 5, S. 11 ff. ASCHE, H. u. a.: Der numerus clausus oder Wer darf studieren? Reinbek 1973. BAHRO, H.: Hochschulzugang und Hochschulzulassung. In: PHILOLOGENVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN (Hg.): Abitur und Hochschulzugang. Numerus clausus – geplante Bildungskatastrophe? Bottrop 1975, S. 97 ff. FLITNER, A. (Hg.): Der Numerus clausus und seine Folgen. Auswirkungen auf die Schule, die Schüler, die Bildungspolitik – Analysen und Gegenvorschläge, Stuttgart 1976. FRIEDRICH, L./KÖHLER, K. (Hg.): Zeugnisnoten und Numerus clausus, Kronberg 1975. LENDRAT, C.: Wahldifferenzierung und die neugestaltete gymnasiale Oberstufe. Materialien und Untersuchungen zum Schulversuch 2. Gesamtschule Berlin-Reinickendorf, Berlin 1978. LENZEN, D.: Normenbücher. In: Enzyklopädie Erziehungswissenschaft, Bd. 9, Teil 2, Stuttgart 1983, S. 425 ff. STIFTERVERBAND FÜR DIE DEUTSCHE WISSENSCHAFT (Hg.): Schülerberg und Ausbildung. Analysen und Maßnahmen, Stuttgart 1976. WILDE, H.: Die neugestaltete gymnasiale Oberstufe im Urteil Hamburger Schüler. Eine empirische Untersuchung. Hamburger Dokumente 6/75, Hamburg 1975. ZVS: Dritter Bericht der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen mit Materialien zu den Vergabeverfahren Sommersemester 1977, Wintersemester 1977/78, Dortmund 1979.

Karlheinz Fingerle